Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 2003

mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 326)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/56/EG)

(ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 38)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2003/331/EG der Kommission vom 7. Mai 2003	L 116	24	13.5.2003
►**M2**	Entscheidung 2003/385/EG der Kommission vom 28. Mai 2003	L 133	87	29.5.2003
►**M3**	Entscheidung 2003/669/EG der Kommission vom 12. September 2003	L 237	7	24.9.2003
►**M4**	Entscheidung 2004/784/EG der Kommission vom 22. Oktober 2004	L 346	11	23.11.2004

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 2003

mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 326)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/56/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 97/132/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinär-hygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ([1]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/957/EG ([2]), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2, sowie die entsprechenden Vorschriften anderer Richtlinien mit Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Drittländern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Beschluss 97/132/EG sind für die Einfuhr von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Neuseeland Garantien festzulegen, die den Garantienanforderungen der Richtlinie 72/462/EWG gleichwertig sind.

(2) In Anhang V des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft and Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (im folgenden „Abkommen“ genannt) sind die Vorschriften in Bezug auf die Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit festgelegt, die frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse und bestimmte andere tierische Erzeugnisse aus Neuseeland, deren Gleichwertigkeit anerkannt wurde, erfüllen müssen.

(3) Mit seinem Beschluss 2002/957/EG über die Änderung der Anhänge V und VII des Abkommens hat der Rat die Gleichstellung von Bescheinigungssystemen für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse und bestimmte andere tierische Erzeugnisse aus Neuseeland geregelt. Diese Gleichstellung sollte durch Festlegung von Muster für amtliche Gesundheitsbescheinigungen erfolgen, damit die betreffenden Erzeugnisse auf dieser Basis eingeführt werden können.

(4) Unbeschadet von nicht unter das Abkommen fallenden Bescheinigungsvorschriften wird gemäß Anhang VII des Abkommens unter vollständiger Gleichstellung von Maßnahmen die Gleichwertigkeit der Vorschriften für die Tiergesundheit und/oder öffentliche Gesundheit und der Bescheinigungssysteme verstanden.

(5) Anhang VII des Abkommens enthält Muster für Gesundheitsbescheinigungen, die in die amtliche Gesundheitsbescheinigung für

([1]) ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4.
([2]) ABl. L 333 vom 10.12.2002, S. 13.
([3]) ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 24.
([4]) ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

▼B

lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, für die vollständige Gleichwertigkeit vereinbart wurde, einzubeziehen sind.

(6) Für bestimmte tierische Erzeugnisse wurde unter dem Gesichtspunkt der Tiergesundheit, der öffentlichen Gesundheit und der Bescheinigungssysteme volle Gleichwertigkeit anerkannt. Für andere tierische Erzeugnisse betrifft die volle Gleichwertigkeit jedoch entweder die Tiergesundheit oder die öffentliche Gesundheit und die Bescheinigungssysteme. Daher ist es angezeigt, verschiedene Muster für amtliche Gesundheitsbescheinigungen beizubehalten. Diese amtlichen Gesundheitsbescheinigungen sollten an die Stelle der Bescheinigungen treten, die zurzeit in Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr der betreffenden tierischen Erzeugnisse Neuseeland vorgesehen sind.

(7) Für andere tierische Erzeugnisse und für lebende Tiere wurde keine volle Gleichwertigkeit anerkannt. In Erwartung harmonisierter Einfuhrvorschriften sollte die Einfuhr dieser Erzeugnisse und Tiere auf der Grundlage der amtlichen Gesundheitsbescheinigungen erfolgen, die in geltenden Gemeinschaftsvorschriften oder in der Veterinärgesetzgebung der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

(8) Gemäß Anhang V des Abkommens sollte Neuseeland die zusätzlichen Garantien für die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse in bestimmte Mitgliedstaaten in Form einer Erklärung geben, die der amtlichen Gesundheitsbescheinigung beizufügen ist. Die zusätzliche Erklärung in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien sollte auch für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorgelegt werden.

(9) Gemäß Anhang VII des Abkommens können Bescheinigungen für Warenpartien, für die volle Gleichwertigkeit vereinbart wurde, unter bestimmten Bedingungen auch nach dem Absenden der Partie aus Neuseeland ausgestellt werden.

(10) Gemäß Anhang VII des Abkommens sollte die amtliche Gesundheitsbescheinigung in englischer Sprache sowie in einer der Sprachen des Ankunftsmitgliedstaats abgefasst sein.

(11) Darüber hinaus sollte Neuseeland zusätzlich bestimmte andere Bescheinigungsanforderungen erfüllen.

(12) Tierische Erzeugnisse, die nach Neuseeland eingeführt und nach der Lagerung oder Weiterverarbeitung in Neuseeland in die Gemeinschaft ausgeführt werden, sollten die für diese Erzeugnisse geltenden Gemeinschaftsanforderungen erfüllen. Für die betreffenden Erzeugnisse sollte daher eine amtliche Gesundheitsbescheinigung festgelegt werden.

(13) Gemäß der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung [1] sind die amtlichen Gesundheitsbescheinigungen für Fleisch um eine Bescheinigung zu ergänzen, aus der hervorgeht, dass bestimmte unter diese Richtlinie fallende Tiere unter Bedingungen geschlachtet bzw. getötet wurden, die Garantien für eine humane Behandlung bieten, welche den in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien mindestens gleichwertig sind. Diese Bescheinigung sollte in die entsprechenden Muster der amtlichen Gesundheitsbescheinigungen übernommen werden.

(14) Mit Beschluss 97/131/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen [2] wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des

[1] ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.
[2] ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 1.

▼B

Abkommens geschlossen, wonach die am 31. Dezember 1996 geltenden Bescheinigungsbedingungen bis zum Inkrafttreten des Abkommens weiterhin gelten sollten. Daher ist es angezeigt, die Entscheidung 80/805/EG der Kommission vom 25. Juli 1980 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Neuseeland [1] aufzuheben und sicherzustellen, dass das Datum für die Anwendung dieser Entscheidung mit dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens übereinstimmt.

(15) Im Interesse eines reibungslosen Übergangs von der geltenden zur neuen Bescheinigungsregelung sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden.

(16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der im Anhang aufgeführten lebenden Tiere und tierischen Erzeugnisse aus Neuseeland, sofern sie die im Anhang festgelegten Bescheinigungsanforderungen erfüllen und erforderlichenfalls von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die vor dem Absenden der Partie aus Neuseeland nach einem der folgenden Muster ausgestellt wurde:

a) soweit Gleichwertigkeit anerkannt wurde: nach dem Muster in Anhang I, wie in den Anhängen II bis V vorgesehen;

b) in anderen Fällen: nach den Mustern gemäß den Anhängen zu den in Anhang I genannten Rechtsakten.

(2) Die amtliche(n) Gesundheitsbescheinigung(en) für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß Anhang VI enthält (enthalten) die in diesem Anhang vorgesehene(n) zusätzliche(n) Erklärung(en), soweit der Bestimmungsmitgliedstaat der Partie Finnland oder Schweden ist.

(3) Abweichend von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 können amtliche Gesundheitsbescheinigungen nach den Mustern der Anhänge II bis V nach dem Absenden der Partie aus Neuseeland ausgestellt werden, vorausgesetzt,

a) sie liegen bei Ankunft der Partie an der Grenzkontrollstelle vor;

b) der ausstellende Beamte hat schriftlich erklärt, die Partie auf der Grundlage des (der) neuseeländischen Zulassungsdokuments(-e), das (die) von ihm überprüft und vor dem Absenden der Partie ausgestellt wurde(n); bescheinigt zu haben.

(4) In Erwartung harmonisierter Einfuhrvorschriften und soweit dies in Anhang I vorgesehen ist, gelten weiterhin die in den Mitgliedstaaten für die betreffenden Tiere und tierische Erzeugnisse geltenden nationalen Veterinärbedingungen.

Artikel 2

Soweit die Partie zur Veterinärkontrolle gestellt wird, muss die amtliche Gesundheitsbescheinigung in englischer Sprache sowie in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates abgefasst sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle, an der die Partie gestellt wird, liegt.

[1] ABl. L 236 vom 9.9.1980, S. 28.

▼B

Artikel 3

Die amtliche(n) Gesundheitsbescheinigung(en) für die tierischen Erzeugnisse gemäß Anhang I umfasst (umfassen) die in Anhang VI vorgesehene(n) zusätzliche Erklärung(en), soweit Neuseeland die betreffenden Erzeugnisse aus einem Drittland eingeführt und anschließend in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt hat.

▼M2

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse gemäß Anhang I unter den Bedingungen der zuvor geltenden Bescheinigungsmuster während einer Übergangszeit bis zum 30. September 2003.

▼B

Artikel 5

Die Entscheidung 80/805/EG wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 1. Februar 2003.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼**M4**

ANHANG I

GLOSSAR

LN	=	Laufende Nummer (die einem bestimmten Erzeugnis beliebig zugeteilt wird und auf der Bescheinigung angegeben ist).
Kanalisierung	=	Überwachte Beförderung im Sinne von Anhang VIII Kapitel XI Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1])
Entfällt	=	Nicht zutreffend
Andere Produkte	=	Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ([2])
GNVG	=	Geltende nationale Veterinärgesetzgebung des (der) betreffenden Mitgliedstaat(en) im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Bis zum Erlass von Gemeinschaftsvorschriften gelten vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags weiterhin die nationalen Rechtsvorschriften

([1]) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
([2]) ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

▼M4

LISTE DER TIERE UND TIERISCHEN ERZEUGNISSE

ABSCHNITT 1

Keimplasma und lebende Tiere

Ware ([1]), Tierart ([2])/Angebotsform ([3])	LN	Bescheinigung ([4])		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
1. Sperma				
— Rinder	1.1	Arbeitspapier der Kommission SANCO/10035/2004-Rev. 2	Entfällt	Fußnote 1 Entscheidung 93/693/EWG der Kommission
— Schafe/Ziegen	1.2	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
— Schweine	1.3	Entscheidung 2002/613/EG der Kommission	Entfällt	
— Pferde	1.4	Entscheidung 96/539/EG der Kommission	Entfällt	
— Hirsche	1.5	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
— Hunde	1.6	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
2. Embryonen (außer mikromanipulierten Embryonen)				
— Rinder	2.1	Entscheidung 92/471/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1 Entscheidung 92/452/EWG der Kommission
— Schafe/Ziegen	2.2	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
— Schweine	2.3	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
— Pferdeeizellen und -embryonen	2.4	Entscheidung 96/540/EG der Kommission	Entfällt	

▼M4

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
— Hirsche	2.5	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
— Geflügel Bruteier gemäß der Richtlinie 90/539/EWG des Rates	2.6	Entscheidung 96/482/EG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
— Laufvögel (Bruteier)	2.7	Entscheidung 2001/751/EG der Kommission	Entfällt	
— SPF-Eier	2.7	Entscheidung 2001/393/EG der Kommission	Entfällt	
3. Lebende Tiere				
— Rinder	3.1	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	Fußnote 1
— Schafe/Ziegen	3.2	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	
— Schweine im Sinne der Richtlinie 64/432/EWG	3.3	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	Fußnote 1
— Hirsche	3.4	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	
— Equiden	3.5			
— Vorübergehende Zulassung	3.5.A	Entscheidung 92/260/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
— Wiedereinfuhr	3.5.B	Entscheidung 93/195/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
— zur Schlachtung	3.5.C	Entscheidung 93/196/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
— Endgültige Einfuhr von eingetragenen Equiden und von Zucht- und Nutzequiden	3.5.D	Entscheidung 93/197/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
— Durchfuhr	3.5.E	Entscheidung 94/467/EG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
— Geflügel gemäß der Richtlinie 90/539/EWG des Rates	3.6	Entscheidung 96/482/EG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
— Laufvögel	3.7	Entscheidung 2001/751/EG der Kommission	Entfällt	

▼M4

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
— Hunde, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken nicht gewerblich	3.8	 Entscheidung 2004/595/EG der Kommission Entscheidung 2004/203/EG der Kommission (Arbeitspapier der Kommission SANCO/10374/2004 Rev. 2)	Entfällt	Fußnote 1
— Nerze und Füchse zu Handelszwecken nicht gewerblich	3.9	 GNVG GNVG	Entfällt	
— Hasen und Kaninchen	3.10	GNVG	Entfällt	
— Tiere der Aquakultur Fische und Gameten Weichtiere	3.11	 Entscheidung 2003/858/EG der Kommission Entscheidung 2004/119/EG der Kommission	Entfällt	
— Lebende Bienen und Keimplasma von Bienen	3.12	Entscheidung 2003/881/EG der Kommission	Entfällt	
— Affen	3.13	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
— Papageien und andere Vögel	3.14	Entscheidung 2000/666/EG der Kommission	Entfällt	
— Zootiere, Tiere für Tierschauen	3.15	GNVG	Entfällt	

(1) Diese Tabelle ist im Zusammenhang mit Anhang V des Abkommens, insbesondere hinsichtlich der darin festgelegten Sonderbedingungen, zu lesen, der dem Beschluss 97/132/EG des Rates beigefügt ist.
(2) Im Falle lebender Tiere.
(3) Form, in der das Erzeugnis eingeführt (angeboten) wird.
(4) Verweise auf Rechtsvorschriften umfassen auch alle späteren Änderungen eines Rechtsakts.

ABSCHNITT 2

Fleisch (einschließlich frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch von Zucht- und Jagdwild) Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
4. Fleisch				
4.A Frischfleisch im Sinne der Richtlinien 64/433/EWG ([1]) und 79/542/EWG des Rates. Einschließlich Hackfleisch und unverarbeitete(s) (frische(s)) Blut/Knochen/Fett für den menschlichen Verzehr.				
— Wiederkäuer, Pferde, Schweine	4.A	Anhang II	Anhang II	— Anhang VII (für Partien nach Schweden/Finnland) — TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 — Hackfleisch muss gefroren sein — Das Hackfleisch darf nur von Rindern, Schafen, Schweinen oder Ziegen stammen
4.B Frisches Geflügelfleisch				
— Geflügel (Richtlinie 71/118/EWG des Rates) ([1])	4.B	Entscheidung 94/984/EG der Kommission	Entscheidung 94/984/EG der Kommission	Anhang VII (für Partien nach Schweden/Finnland)
4.C Zuchtwildfleisch				
— Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine	4.C.1	Anhang II	Anhang II	
— Andere Landsäugetiere	4.C.2	Anhang II	Anhang II	
— Federwild (Richtlinie 91/495/EG des Rates) ([1])	4.C.3	Entscheidung 2000/585/EG der Kommission	Entscheidung 2000/585/EG der Kommission	
— Laufvögel (Richtlinie 91/495/EG des Rates) ([1])	4.C.4	Entscheidung 2000/609/EG der Kommission	Entscheidung 2000/609/EG der Kommission	Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren wird zurzeit geprüft

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
4.D Jagdwildfleisch				
— Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine Frisches Fleisch, ausgenommen Innereien	4.D.1	Anhang II	Anhang II	Fünfeckiger Stempel (Jagdwild) Lufttransport oder enthäutet und ausgeweidet
— Andere wild lebende Landsäugetiere Frisches Fleisch, ausgenommen Innereien	4.D.2	Entscheidung 2000/585/EG der Kommission	Anhang V	Fünfeckiger Stempel (Jagdwild)
— Federwild Frisches Fleisch, ausgenommen Innereien	4.D.3	Entscheidung 2000/585/EG der Kommission	Entscheidung 2000/585/EG der Kommission	
5. Fleischzubereitungen				
5.A Fleischzubereitungen aus frischem Fleisch				
— Wiederkäuer, Schweine	5.A	Anhang II	Anhang II	— Nur gefroren — zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
5.B Fleischzubereitungen aus frischem Geflügelfleisch				
— Geflügelfleisch gemäß der Richtlinie 71/118/EWG des Rates [1]	5.B	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission	
5.C Fleischzubereitungen aus Zuchtwildfleisch				
— Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine	5.C.1	Anhang II	Anhang II	Nur gefroren
— Andere Landsäugetiere	5.C.2	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission	Anhang V	Nur gefroren
— Federwild (Richtlinie 91/494/EG des Rates) [1]	5.C.3	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission	

▼M4

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
— Laufvögel (Richtlinie 71/118/EG des Rates) ([1])	5.C.4.	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission Entscheidung 2000/609/EG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission	
5.D Fleischzubereitungen aus Jagdwildfleisch				
— Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine	5.D.1	Anhang II	Anhang II	Nur gefroren
— Andere wild lebende Landsäugetiere	5.D.2	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission	Anhang V	Nur gefroren
— Federwild	5.D.3	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission	
6. Fleischerzeugnisse				
6.A Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch				
— Wiederkäuer/Equiden, Schweine	6.A	Anhang II	Anhang II	zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
6.B Fleischerzeugnisse aus frischem Geflügelfleisch				
— Geflügelfleisch gemäß der Richtlinie 71/118/EWG des Rates ([1])	6.B	Entscheidung 97/221/EG der Kommission	Entscheidung 97/41/EG der Kommission	
6.C Fleischerzeugnisse aus Zuchtwild				
— Schweine, Hirsche, Kaninchen	6.C.1	Anhang II	Anhang II	
— Andere Landsäugetiere	6.C.2	Entscheidung 97/221/EG der Kommission	Anhang V	
— Federwild	6.C.3	Entscheidung 97/221/EG der Kommission	Entscheidung 97/41/EG der Kommission	

▼M4

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
6.D Fleischerzeugnisse aus Jagdwild				
— Schweine, Hirsche, Kaninchen	6.D.1	Anhang II	Anhang II	
— Andere Landsäugetiere	6.D.2	Entscheidung 97/221/EG der Kommission	Anhang V	
— Federwild	6.D.3	Entscheidung 97/221/EG der Kommission	Entscheidung 97/41/EG der Kommission	

([1]) Ab 1. Januar 2006 ersetzt durch die Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und 854/2004.

▼M4

ABSCHNITT 3

Sonstige Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
7. Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse gemäß den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 77/99/EWG5 ([1])				
7.A Tierdärme				
Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	7.A	Anhang II	Anhang II	zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
7.B Verarbeitete Knochen und Knochenerzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
Landsäugetiere — Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Pferde, Schweine), — Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.B.1	Anhang II	Anhang II	Fünfeckiger Stempel (Jagdwild) zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
— Andere Landsäugetiere	7.B.2	Entscheidung 97/221/EG der Kommission	Anhang V	Fünfeckiger Stempel (Jagdwild)
Vögel — Frisches Geflügelfleisch, Zucht- und Jagdfederwild	7.B.3	Entscheidung 97/221/EG der Kommission	GNVG	
7.C Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr				
Landsäugetiere — Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Pferde, Schweine), — Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.C.1	Anhang II	Anhang II	Fünfeckiger Stempel (Jagdwild) zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Vögel — Frisches Geflügelfleisch, Zucht- und Jagdfederwild	7.C.2	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	

▼M4

	Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
7.D	Blut und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
	Blut und Bluterzeugnisse — von Huftieren, — von Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.D.1	Anhang II	Anhang II	— Fünfeckiger Stempel (für Blut von Jagdwild) — zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
	Blut von Geflügel	7.D.2	Entscheidung 94/984/EG der Kommission	Entscheidung 94/984/EG der Kommission	
	Blut von Zuchtfederwild	7.D.3	Entscheidung 2000/585/EG der Kommission	Entscheidung 2000/585/EG der Kommission	
	Bluterzeugnisse — von Geflügel, — von Zucht- und Jagdfederwild	7.D.4	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	
7.E	Schmalz und ausgelassene Fette für den menschlichen Verzehr				
	Von Landsäugetieren — Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Pferde, Schweine), — Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.E.1	Anhang II	Anhang II	— Fünfeckiger Stempel (für Schmalz von Jagdwild) — zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
	Von Geflügel, Zucht- und Jagdfederwild	7.E.2	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	
7.F	Speisegelatine — gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates				
	Gelatine	7.F.1	Bescheinigung nicht erforderlich	Entscheidung 2000/20/EG der Kommission	zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
Rohmaterial für Gelatine	7.F.2	Bescheinigung nicht erforderlich	Entscheidung 2000/20/EG der Kommission	
8. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
Pasteurisierte Milch — von Kühen, Büffeln, Schafen, Ziegen	8.1	Entscheidung 2004/438/EG der Kommission	Entscheidung 2004/438/EG der Kommission	
Nicht pasteurisierte Milch — von Kühen, Büffeln, Schafen, Ziegen	8.2	Entscheidung 2004/438/EG der Kommission	Entscheidung 2004/438/EG der Kommission	muss wärmebehandelt sein, d. h. bei 62 °C
Rohmilch — von Kühen, Büffeln, Schafen, Ziegen	8.3	Entscheidung 2004/438/EG der Kommission	Entscheidung 2004/438/EG der Kommission	
9. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr — ausgenommen lebende Tiere				
Wild lebende Meerestiere — Fische — Eier/Rogen — Weichtiere — Stachelhäuter — Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	9.1	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1
Frei lebend in Süßwasser — Salmoniden — Eier/Rogen — Flusskrebse	9.2	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1

▼M4

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
— Fische (ohne Salmoniden) — Weichtiere — Krebstiere	9.3	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1
Erzeugnisse der Aquakultur (Meer- und Süßwasser — gezüchtet) — Salmoniden — Eier/Rogen	9.4	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1
— Weichtiere, Stachelhäuter Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	9.5	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	
— Fische (ohne Salmoniden)	9.6	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	
10. Lebende Fische, Weichtiere, Krebstiere, einschließlich Eier und Gameten				
Für den menschlichen Verzehr — lebende Weichtiere	10.1	Entscheidung 2003/804/EG der Kommission	Anhang V	Tiergesundheitsbescheinigung unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich
— Lebende Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken — lebende Krebstiere	10.2	GNVG	Anhang V	
— Lebende Fische aus der Aquakultur	10.3	Entscheidung 2003/858/EG der Kommission	Anhang V	
Lebende Weichtiere für die Zucht, Haltung, Aufzucht und das Umsetzen — *Crassostrea gigas* — Andere Arten	10.4.	Entscheidung 2003/804/EG der Kommission	Entfällt	
Lebende Fische für die Zucht, Haltung, Aufzucht	10.5	Entscheidung 2003/858/EG der Kommission	Entfällt	

▼M4

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
11. Verschiedene Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr (gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates)				
11.A Honig	11.A	Bescheinigung nicht erforderlich	GNVG	
11.B Froschschenkel	11.B	Bescheinigung nicht erforderlich	Richtlinie 92/118/EWG der Kommission	
11.C Schnecken	11.C	Bescheinigung nicht erforderlich	Richtlinie 92/118/EWG der Kommission	
11.D Eiprodukte	11.D	Bescheinigung nicht erforderlich	Entscheidung 97/38/EG der Kommission	

([1]) Ab 1. Januar 2006 ersetzt durch die Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und 854/2004.

▼M4

ABSCHNITT 4

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
12. Darmhüllen tierischen Ursprungs, nicht für den menschlichen Verzehr (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	12	Anhang IV	Entfällt	
13. Milch und Milcherzeugnisse, nicht für den menschlichen Verzehr				
Pasteurisiert, ultrahocherhitzt oder sterilisiert (von Kühen, einschl. Büffeln, Schafen, Ziegen)	13.1	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
Nicht pasteurisiertes Kolostrum und nicht pasteurisierte Milch zur pharmazeutischen Verwendung (von Kühen, einschl. Büffeln, Schafen, Ziegen)	13.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
14. Knochen und Knochenerzeugnisse (ausgenommen Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufe und Klauen und Erzeugnisse aus Hufen und Klauen (ausgenommen Huf- und Klauenmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind				
Erzeugnisse gemäß Anhang VIII Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	14	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
15. Verarbeitetes (verwertetes) tierisches Eiweiß für Futtermittel (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
VTE zur Herstellung von Heimtierfutter	15.1	Anhang IV	Entfällt	Fußnote 1 zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
VTE, in das nicht von Säugetieren stammendes Material eingegangen ist — Material von Fischen — Material von Vögeln	15.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren wird z. Zt. geprüft

▼M4

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
16. Verarbeitetes Blut und Bluterzeugnisse (außer Equidenserum) für pharmazeutische oder technische Verwendungszwecke (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
Frisches Fleisch — Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	16.1	Anhang IV	Entfällt	
— Equiden, Vögel	16.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
17. Schmalz und ausgelassene tierische Fette, nicht für den menschlichen Verzehr, einschließlich Fischölen				
Schmalz und ausgelassene tierische Fette, nicht für den menschlichen Verzehr, einschließlich Fischölen	17	Anhang IV	Entfällt	Kanalisierung von Material der Kategorie 2 zu technischen Zwecken (Fettverarbeitungsbetriebe) zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
18. Gelatine für Futtermittel oder für technische Verwendungszwecke (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
Gelatine für Fütterungsmittel oder für technische Verwendungszwecke	18	Bescheinigung nicht erforderlich	GNVG	
19. Häute und Felle (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
Huftiere	19.1	Anhang IV	Entfällt	
Andere Säugetiere	19.2	Anhang IV	Entfällt	
Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	19.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren wird zurzeit geprüft
20. Wolle, Fasern, Haar, Borsten, Federn und Federnteile (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
Schafwolle, Wiederkäuerhaare, Federn und Federnteile	20.1	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
Schweineborsten	20.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
Andere Haare, Zierfedern, Federn für nicht industrielle Verwendungszwecke und Federn, die von Reisenden zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden	20.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
21. Heimtierfutter (einschließlich verarbeitetes Futter), in das ausschließlich Material der Kategorie 3 eingegangen ist (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
Verarbeitetes Heimtierfutter (Säugetiermaterial) — Luftdicht verschlossene Behältnisse — Halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter — Hunde-Kauspielzeug von Huftieren (außer Equiden	21.1	Anhang IV	Entfällt	zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Verarbeitetes Heimtierfutter (kein Säugetiermaterial) — Luftdicht verschlossene Behältnisse — Halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter — Material von Fischen — Material von Vögeln	21.2	Anhang IV	Entfällt	zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Rohes Heimtierfutter zur unmittelbaren Verfütterung	21.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
22. Equidenserum (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
	22	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
23. Sonstige Rohstoffe für Futtermittel und für pharmazeutische oder technische Zwecke — nur Material der Kategorie 3 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002				
Für Futtermittel Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Zuchtwild (Schweine, Hirsche), Jagdwild (Schweine, Hirsche)	23.1	Anhang IV	Entfällt	Kanalisierung zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Für pharmazeutische und technische Zwecke Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Zuchtwild (Schweine, Hirsche), Jagdwild (Schweine, Hirsche)	23.2	Anhang IV	Entfällt	
Andere Arten	23.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	

▼M4

Ware, Tierart/Angebotsform	LN	Bescheinigungen		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
24. Imkerei-Erzeugnisse — nicht für den menschlichen Verzehr (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
	24	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
25. Jagdtrophäen				
Huftiere Vögel	25	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
26. Gülle (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)				
	26	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001

▼B

ANHANG II

Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung [1]

..... [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt VI muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse:

Tierart:

Nettogewicht (in kg)

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]:

Herstellungsdatum(-daten):

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Betriebs(-e):

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Die Erzeugnisse werden versandt

aus:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel [4]:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

[1] Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.

[2] Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.

[3] Soweit zutreffend.

[4] Für Erzeugnisse: Luft- oder Seetransport.

▼B

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. **Bescheinigung**

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Fleischhygienegesetzes (Meat Act) von 1981 und/oder des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. **Tierschutzerklärung** [5]

Die Erzeugnisse wurden von Tieren gewonnen, die unter Bedingungen, gehalten und geschlachtet oder getötet wurden, die den Vorschriften der Richtlinie 93/119/EG des Rates zumindest gleichwertig sind.

VI. [6] Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente [7] ZD,

die vor Absenden der Partie am [8], ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in, am

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes [9]

[5] Diese Erklärung ist nur für Erzeugnisse von Tieren im Sinne der Richtlinie 93/119/EG erforderlich.
[6] Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.
[7] Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.
[8] Datum einsetzen.
[9] Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼B

ANHANG III

Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung [1]

..... [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse:

Tierart:

Nettogewicht (in kg)

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]:

Herstellungsdatum(-daten):

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Betriebs(-e):

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Die Erzeugnisse werden versandt

aus:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel [4]:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

[1] Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.
[2] Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.
[3] Soweit zutreffend.
[4] Luft- oder Seetransport.

▼B

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. **Bescheinigung**

Der Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Milchwirtschaftsgesetzes (Dairy Industry Act) von 1952, des Lebensmittelgesetzes (Food Act) von 1981 und des Gesetzes über biologische Sicherheit (Biosecurity Act) von 1993.

V. ([5]) Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ([6]) ZD,

die vor dem Absenden der Partie am ([7]), ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in, am

In Bezug auf die Tiergesundheit: Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ([8])

In Bezug auf die Genusstauglichkeit: Unterschrift und Siegel des amtlichen Kontrolleurs ([8])

([5]) Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.
([6]) Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.
([7]) Datum einsetzen.
([8]) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼B

ANHANG IV

Tiergesundheitsbescheinigung [1]

..... [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse:

Tierart:

Nettogewicht (in kg)

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]:

Herstellungsdatum(-daten):

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Betriebs(-e):

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Die Erzeugnisse werden versandt

aus:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel [4]:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

[1] Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.
[2] Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang A der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.
[3] Soweit zutreffend.
[4] Luft- oder Seetransport.

▼B

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. **Bescheinigung**

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Fleischhygienegesetzes (Meat Act) von 1981 und/oder des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. ([5]) Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ([6]) ZD, die vor dem Absenden der Partie am ([7]) ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in, am

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ([8])

([5]) Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.
([6]) Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.
([7]) Datum einsetzen.
([8]) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼B

ANHANG V

Genusstauglichkeitsbescheinigung [1]

…… [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung: ……

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland ……

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke: ……

Art der Verpackung: ……

Art der Erzeugnisse: ……

Tierart: ……

Nettogewicht (in kg): ……

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]: ……

Herstellungsdatum(-daten): ……

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Betriebs(-e): ……

……

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Die Erzeugnisse werden versandt

aus: ……
(Versandort)

nach: ……
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel [4]: ……

Name und Anschrift des Empfängers: ……

……

……

[1] Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaaten ausgestellt sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.
[2] Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang A der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.
[3] Soweit zutreffend.
[4] Luft- oder Seetransport.

▼B

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung**

Der Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Fleischhygienegesetzes (Meat Act) von 1981 und/oder des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. ([5]) Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der ZulassungsdokumenteAusgestellt in ([6]) ZD

.....,

die vor dem Absenden der Partie am ([7]),, ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in, am

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ([8])

([5]) Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.
([6]) Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.
([7]) Datum einsetzen.
([8]) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼B

ANHANG VI

Ausfuhr von nach Neuseeland eingeführten tierischen Erzeugnissen

Nach Neuseeland eingeführte Erzeugnisse erfüllen in jedem Fall folgende Anforderungen:

— Sie stammen aus einem Drittland, das zur Ausfuhr des betreffenden Erzeugnissen in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist;

— sie wurden in Betrieben gewonnen, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind; und

— sie sind zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen.

Eine Kopie der Einfuhrlizenz muss der von der zuständigen neuseeländischen Behörde unterzeichneten Genusstauglichkeitsbescheinigung beiliegen; sie ist als „beglaubigte Kopie des Bescheinigungsoriginals“ abzustempeln und von der bescheinigenden Stelle zu unterzeichnen.

Das Original oder eine beglaubigte Kopie der Einfuhrlizenz wird von der bescheinigenden Stelle verwahrt.

Die Bescheinigungen nach dem Muster in Anhang A enthalten folgende zusätzliche Erklärung(en), die in den in Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vorgesehen Sprachen abgefasst ist (sind).

1. **Erzeugnisse gemischten Ursprungs**

Bei tierischen Erzeugnisse, die nach Neuseeland eingeführt und die in zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassenen Betrieben mit neuseeländischen Erzeugnissen gemischt gelagert und verarbeitet wurden (d. h. die Partie ist gemischten Ursprungs), enthalten die Bescheinigungen gemäß Anhang A folgende Erklärung:

„Das vorstehend beschriebene Enderzeugnis wurde teilweise von Rohmaterial und/oder Erzeugnissen gewonnen, das/die

i) nach Neuseeland eingeführt wurden und aus

…… und
Ursprungsland (*)

ii) die in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen neuseeländischen Betrieben weiter gelagert, behandelt, verarbeitet, umhüllt und/oder verpackt wurden.

Das Erzeugnis stammte aus einem Drittland (Drittländern) und einem Betrieb (Betrieben), das/der (die) in einem Länder-/Betriebsverzeichnis der Gemeinschaft stehen und zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind.

(*) Name des Ursprungslands in englischer Sprache angeben.“

2. **Einfuhrerzeugnisse, die nicht mit Erzeugnissen neuseeländischen Ursprungs gemischt wurden**

Bei tierischen Erzeugnisse, die nach Neuseeland eingeführt und in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieben gelagert und verarbeitet, jedoch nicht mit Erzeugnissen neuseeländischen Ursprungs gemischt wurden, enthalten Bescheinigungen nach Anhang A folgende Erklärung:

▼B

„Das vorstehend beschriebene Enderzeugnis wurde teilweise von Rohmaterial und/oder Erzeugnissen gewonnen, das/die

i) nach Neuseeland eingeführt wurden und

…… aus
Ursprungsland (*)

ii) die in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen neuseeländischen Betrieben weiter gelagert, behandelt, verarbeitet, umhüllt und/oder verpackt wurden.

Das Erzeugnis stammte aus einem Drittland (Drittländern) und einem Betrieb (Betrieben), das/der (die) in einem Länder-/Betriebsverzeichnis der Gemeinschaft stehen und zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind.

(*) Name des Ursprungslands in englischer Sprache angeben."

▼M4

ANHANG VII

Zusätzliche Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß Anhang V des Beschlusses 97/132/EG des Rates

Die Gesundheitsbescheinigung(en)/Genusstauglichkeitsbescheinigung(en) für die in diesem Anhang aufgelisteten lebenden Tiere und tierischen Erzeugnisse enthält (enthalten) die in der entsprechenden Gesetzgebung vorgesehene Erklärung, wenn sie zur Versendung nach entweder Schweden oder Finnland eingeführt werden:

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse	Erklärung
Lebendes Geflügel	
— Lebendes Schlachtgeflügel	Anhang A der Entscheidung 95/410/EG des Rates
— Zuchtgeflügel	Anhang II der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission
— Eintagsküken	Anhang III der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission
— Legehennen	Anhang II der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission
Frisches Fleisch: Kalb-, Rind- und Schweinefleisch, ausgenommen Fleisch, das zur Pasteurisierung, zur Sterilisierung oder für eine andere Behandlung gleicher Wirkung bestimmt ist	„Das frische Fleisch wurde gemäß der Entscheidung 95/409/EG des Rates anhand von Proben, die im Herkunftsbetrieb dieses Fleisches entnommen wurden, mikrobiologisch auf Salmonellen untersucht.“
Frisches Geflügelfleisch	„Das frische Fleisch wurde gemäß der Entscheidung 95/411/EG des Rates anhand von Proben, die im Herkunftsbetrieb dieses Fleisches entnommen wurden, mikrobiologisch auf Salmonellen untersucht.“
Konsumeier	Entscheidung 95/168/EG der Kommission